HVBG-INFO 19/2002

vom 10.7.2002

DOK 311.01

Kein UV-Schutz (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO = § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII)
bei Hochleistungssport im Verein;
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) für das Saarland vom
12.12.2001 - L 2 U 103/99 -

Das LSG für das Saarland hat mit Urteil vom 12.12.2001 - L 2 U 103/99 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

## Orientierungssatz

Ein Sportler, der mit seiner sportlichen Tätigkeit in erster Linie die körperliche Ertüchtigung und darüber hinaus persönliche Höchstleistungen innerhalb eines Vereines anstrebt und dem eine leistungsabhängige Sporthilfe in Höhe von 100 DM monatlich gezahlt wird, steht während eines Trainingslagers, wo er in Trainingspläne eingebunden war und der Aufsicht und den Anweisungen des Trainers unterlag, nicht gem § 539 Abs 1 Nr 1 RVO unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

## <u>Anlage</u>

Urteil des LSG für das Saarland vom 12.12.2001 - L 2 U 103/99 - Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Anerkennung und Entschädigung eines Arbeitsunfalls.

Der am geb. Kläger war Mitglied des

Turn- und Sportvereins e.V. (SSB), der dem Saarländischen Schwimm-Bund e.V. (SSB) angehört. Im Rahmen des Leistungssportkonzeptes des SSB gehörte der Kläger im Jahr 1995 zum Leistungskader A und bezog vom SSB eine Sporthilfe in Höhe von 100,-- DM monatlich.

Das Wassertraining der Leistungsgruppe A bestand aus 7 Einheiten (5 x nachmittags und 2 x früh) und einem Wochenendtraining. Hinzu kamen noch 2 Trainingseinheiten an Land. Um die Kriterien der Leistungsgruppe zu erfüllen, mußten die Sportler mindestens 80 % des angebotenen Trainings wahrnehmen.

Im Oktober 1995 nahm der Kläger an einem Trainingslager des SSB auf Malta teil. Bei diesem Trainingslager wurden je Tag 2 Trainingseinheiten durchgeführt. Am 09.10.1995 erfolgte eine Regenerationseinheit in Form einer gemeinsamen Fahrt zu einem Strandaufenthalt. Für den Strandaufenthalt waren die Durchführung von Lockerungs- und Dehnungsübungen sowie gemeinsame Laufspiele geplant. Die älteren Aktiven sprangen auch von einer ca. 3 m hohen Klippe mit dem Kopf voraus ins Wasser. Das Springen von dem Felsvorsprung gehörte nicht zu den Pflichtübungen, wurde von den Betreuern aber gestattet. Der Kläger traf bei einem Sprung von

der Klippe ins Wasser mit dem Kopf auf den Grund auf und zog sich Brüche mehrerer Halswirbel zu, was eine Querschnittslähmung zur Folge hatte.

Der SSB erstattete wegen dieses Ereignisses bei der Beklagten eine Unfallanzeige. Nach Einholung von Auskünften und Beiziehung des Leistungssportkonzepts 1995/96 des SSB lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 18.06.1997 die Gewährung von Entschädigungsleistungen ab. Ein Sportler sei in der Unfallversicherung versichert, wenn die Sportausübung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolge. Dies sei der Fall, wenn die Sportausübung in persönlicher Abhängigkeit erfolge, d.h. der Sportler dem Weisungsrecht des Arbeitsgebers unterstehe. Es komme darauf an, was mit der sportlichen Betätigung bezweckt werde. Neben der persönlichen Abhängigkeit sei auch die wirtschaftliche Abhängigkeit unter Berücksichtigung der sportlichen Verhältnisse zu betrachten. Wesentlich sei die Höhe der Einnahmen, wenngleich diese auch nicht ausschließlich maßgebend seien. Der Sportler stehe in einem Beschäftigungsverhältnis, wenn die Einnahmen über seinen mit dem Sport zusammenhängenden tatsächlichen Aufwand hinausgingen und davon der Lebensunterhalt erheblich verbessert oder überwiegend bestritten werde. Der Kläger sei als Kaderathlet für den SSB tätig gewesen. Es habe zwar gewissermaßen eine Weisungsgebundenheit bestanden, gerade weil das Trainingsausmaß einen nicht unerheblichen Zeitaufwand dargestellt habe, um die Förderungsbedingungen des SSB zu erfüllen. Der Kläger habe für seine Mitgliedschaft im A-Kader eine Zuwendung in Höhe von 50,-- bis 100,-- DM monatlich erhalten. Hinsichtlich der Höhe des Betrages könne nicht davon gesprochen werden, daß die Zuwendung seinen Lebensunterhalt erheblich verbessere oder er diese hauptsächlich für die Bestreitung seines Lebensunterhaltes verwandt habe. Die Beweggründe des Klägers seien hauptsächlich das Erbringen sportlicher Höchstleistungen und die körperliche Ertüchtigung und nicht die Erfüllung eines Arbeitsvertrages gewesen. Somit habe er zum Unfallzeitpunkt nicht zum Kreis der versicherten Personen gezählt. Ungeachtet dessen wäre es ohnehin fraglich, ob es sich hier auch um eine versicherte Tätigkeit gehandelt habe, denn die unfallbringende Tätigkeit habe während einer Freizeiteinheit im Trainingslager stattgefunden. Versichert seien Tätigkeiten nur dann, wenn sie aus dem Beschäftigungsverhältnis herrührten und damit rechtlich wesentlich zusammenhingen. Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung würden daher nicht erbracht.

Der Widerspruch des Klägers wurde mit Widerspruchsbescheid vom 02.04.1998 zurückgewiesen.

Das Sozialgericht für das Saarland (SG) hat der Klage mit Urteil vom 16.09.1999 stattgegeben und die Beklagte unter Aufhebung ihrer Bescheide verurteilt, dem Kläger wegen der Unfallfolgen vom 09.10.1995 Entschädigungsleistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. In den Gründen hat es ausgeführt, der Kläger habe zum Zeitpunkt des Unfallgeschehens in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden, da er sich in einem persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dem SSB befunden habe. Dahinstehen könne, ob er sich während des üblichen wöchentlichen Trainingsbetriebes an der

Sportschule in einem Beschäftigungsverhältnis befunden habe. Die Unterwerfung unter den strengen Trainingsplan spreche dafür; die geringe Sporthilfe von 100,-- DM dagegen. Für die Dauer des Trainingslagers auf Malta habe sich der Kläger dagegen eindeutig in einem persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis befunden. Für die Dauer des Trainingsaufenthaltes sei er rund um die Uhr in das Unternehmen des SSB eingebunden gewesen. Der Tagesablauf sei gänzlich vom Trainingsplan bestimmt gewesen. Die Regenerationseinheit als Aufenthalt am Strand sei keineswegs Freizeit für den Kläger gewesen. Sie sei Bestandteil des Trainingsplans und als solche bis in alle Einzelheiten geregelt gewesen. Sogar das nicht angeordnete Springen von einem Felsvorsprung sei besprochen worden, da es üblicherweise bei Trainingsaufenthalten auf Malta stattgefunden habe. Damit liege die von einem Beschäftigungsverhältnis geforderte Weisungsunterworfenheit vor. Für die Dauer des Trainingsaufenthaltes auf Malta habe sich der Kläger auch in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis befunden. Da es sich bei dem Trainingslager um eine Pflichtveranstaltung für alle Kaderathleten gehandelt habe, habe der SSB für die Dauer des Aufenthaltes die totale Fürsorge für die Teilnehmer übernommen. Neben den Reisekosten seien Unterkunft und Verpflegung vom Verband gestellt worden, so daß für die sportliche Betätigung eine Gegenleistung in Form von Sachzuwendungen erfolgt sei, die den Lebensunterhalt gesichert hätten. Zum Zeitpunkt des Unfallereignisses habe sich der Kläger folglich in einem versicherten Beschäftigungsverhältnis befunden.

Gegen dieses ihr am 29.09.1999 zugestellte Urteil hat die Beklagte mit einem am 21.10.1999 eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt.

Sie trägt vor, bei einem Hochleistungssportler könne von einem Beschäftigungsverhältnis nicht die Rede sein, wenn der Sportler mit seiner sportlichen Betätigung in erster Linie körperliche Ertüchtigung und persönliche Höchstleistungen anstrebe. Voraussetzung für das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses sei, daß mit der sportlichen Betätigung ein wirtschaftlicher Erfolg bezweckt werde, so daß der Lebensunterhalt durch die gewährten Zuwendungen zumindest verbessert werde. Die Schwimmer seien nicht schon deshalb gegenüber dem SSB weisungsgebunden, weil sie nach dessen Richtlinien trainierten. Weisungsgebundenheit setze bei weisungswidrigem Verhalten Sanktionen voraus, die nicht nur vom Sportinteresse her, sondern auch finanziell nachhaltige Auswirkungen hätten. Würden nur geringe Beträge gezahlt - hier die Sportförderung in Höhe von 50,-- bis 100,-- DM monatlich - so könnten diese nicht als Entgelt angesehen werden, weil sie, für sich gesehen, nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts beitragen und allenfalls einen sportlichen Mehraufwand ersetzen könnten. Die Ausführungen des SG, daß der Kläger für die Dauer des Trainingsaufenthaltes rund um die Uhr in das Unternehmen des SSB eingebunden gewesen sei, seien rechtsirrig. Der Trainingsplan und der Tagesablauf des Trainingslagers begründeten kein Beschäftigungsverhältnis. Der Kläger habe seine Tätigkeit als Schwimmer schwerpunktmäßig im Rahmen der allgemeinen Sportausübung ohne Erwerbsabsicht ausgeübt, d.h. die sportliche Tätigkeit sei seinem privaten freizeitmäßigen Bereich zuzuordnen. Ein persönliches und wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Kläger und dem SSB habe zum Unfallzeitpunkt nicht bestanden, so daß Versicherungsschutz nicht gegeben gewesen sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts für das Saarland vom 16.09.1999 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten; der Inhalt der Beiakte war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

## <u>Entscheidungsgründe:</u>

Die Berufung ist zulässig und begründet. Dem Kläger stehen anläßlich des Unfallereignisses vom 09.10.1995 keine Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu, da es sich bei dem Unfall nicht um einen Arbeitsunfall gehandelt hat. Maßgebend für die Beurteilung des Versicherungsfalles sind vorliegend noch die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung (RVO), da sich der Unfall vor dem Inkrafttreten des Sozialgesetzbuchs – gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) am 01.01.1997 ereignet hat (§ 212 SGB VII). Die Übergangsregelungen des § 214 SGB VII finden keine Anwendung, da nicht über einzelne dort aufgeführte Leistungen, sondern über die Anerkennung eines Versicherungsfalls und die Gewährung von Entschädigungsleistungen dem Grunde nach zu entscheiden ist.

Nach § 548 Abs. 1 S. 1 RVO ist Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 genannten Tätigkeiten erleidet.

Gem. § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO sind in der Unfallversicherung u.a. die aufgrund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses Beschäftigten gegen Arbeitsunfall versichert. Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis (§ 7 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung; SGB IV).

Wesentliches Merkmal einer Beschäftigung im Sinne dieser Vorschriften ist nach ständiger Rechtsprechung die persönliche Abhängigkeit gegenüber einem Arbeitgeber, die sich vornehmlich in der Eingliederung des Beschäftigten in einen Betrieb äußert, womit regelmäßig ein Weisungsrecht des Arbeitgebers hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeit verbunden ist. Wie das

Bundessozialgericht (BSG) bereits entschieden hat (BSGE 16,98 ff.), sind Betätigungen, die ihrer Erscheinungsform nach dem Sport zuzurechnen sind, dann Arbeitsleistungen im arbeits- und sozialrechtlichen Sinn, wenn sie - wie etwa bei einem Berufssportler - als Mittel zum Gelderwerb ausgeübt werden und damit auch wirtschaftliche Zwecke - des Sportvereins wie des Sportlers - verfolgen.

Von diesen Fällen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO bei sportlichen Betätigungen sind die Beziehungen zwischen dem Sportler und einem Verein zu unterscheiden, der gegenüber seinen Sportlern kein Arbeitgeber ist und bei dem die sportliche Betätigung des aktiven Sportlers nicht dazu bestimmt ist, den wirtschaftlichen Erfolg sportlicher Tätigkeit unmittelbar dem Verein zuteil werden zu lassen. Kennzeichnend ist vielmehr, daß der Erfolg der sportlichen Leistungen hier unmittelbar dem einzelnen Sportler und der Mannschaft zugute kommt. Diese Beziehungen sind ausschließlich mitgliedschaftsrechtlich und durch eine sportlich-freiwillige Disziplin geprägt.

Zwar besteht bei Leistungssportlern eine enge und persönliche Bindung zum Verein und zum Trainer mit der Folge, daß der Sportler seine sportliche Betätigung nicht mehr unabhängig von Verein und Trainer gestalten kann, sondern daß aufgrund von Leistungsplänen und -konzepten Zeit, Dauer, Ort und Art des Trainings bestimmt werden. Diese zur Erreichung von sportlichen Höchstleistungen eingegangene Bindung resultiert aber aus dem besonderen Verhält-

nis zwischen dem Sportler und dem seinen Leistungssport fördernden Verein und ist grundverschieden von der persönlichen Abhängigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis. Die Bindung bezieht sich vielmehr auf eine lediglich sportliche, dem Arbeitsleben nicht zurechenbare Tätigkeit. Eine Arbeitsleistung, die Gegenstand eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO ist, muß wirtschaftlich als Arbeit gewertet werden können. Dies ist u.a. nicht der Fall, wenn der Sportler mit seiner sportlichen Tätigkeit in erster Linie die körperliche Ertüchtigung und darüber hinaus persönliche Höchstleistungen anstrebt. Sportliche Betätigungen dieser Art unterscheiden sich von der mit einem Beschäftigungsverhältnis angestrebten wirtschaftlichen Arbeitsleistung wesentlich durch die ihr zugrundeliegenden anders gearteten Beweggründe und Ziele (siehe dazu BSG vom 17.10.1990 - 2 RU 3/90, HV-Info 1991, 423 ff., m.w.N. zur Rechtsprechung).

Während in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Sportler sportliche Höchstleistungen anstreben, um durch diese Arbeits-leistung die dem Beschäftigungsverhältnis zugrundliegende Arbeitsverpflichtung zu erfüllen und die mit der sportlichen Tätigkeit bezweckte Verbesserung oder Sicherstellung der finanziellen Lebensverhältnisse zu gewährleisten, hat der Kläger mit seiner sportlichen Betätigung zwar auch sportliche, aber keine wirtschaftlichen Interessen - weder eigene noch solche des Vereins - verfolgt.

Als Mitglied des A-Kaders erhielt der Kläger verbandsinternen Sporthilfe des SSB eine Sporthilfe von 100, -- DM monatlich. Diese war abhängig von der Unterbietung einer vom SSB festgesetzten aktuellen Normzeit auf der 50-m-Bahn und konnte in einem neuen Kalenderjahr bei neuen Normzeiten auch wieder entfallen. Unter Berücksichtigung des umfangreichen Zeitaufwands für die Trainingseinheiten kann diese Sporthilfe bereits aufgrund ihrer geringen Höhe nur als Aufwandsentschädigung (etwa für Zeit und Fahrtkosten) angesehen werden. Auch mag sie für den Kläger zudem Ansporn und Motivation für weitere sportliche Höchstleistungen gewesen sein. Sie stellt aber keine wirtschaftliche Gegenleistung für eine Arbeitsleistung im Sinne von Leistung und Gegenleistung im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses dar.

Der Senat vermag auch nicht der Auffassung des SG zu folgen, daß ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis während der Dauer des Trainingslagers auf Malta bestanden habe. Zwar war der Kläger in die Trainingspläne eingebunden, die den ganzen Tagesablauf bestimmten, und unterlag der Aufsicht und den Anweisungen der Betreuer und Trainer. Aber seine sportliche Betätigung kann auch für die Dauer des Trainingslagers wirtschaftlich nicht als Arbeitsleistung gewertet werden. Eine besondere Vergütung für die Teilnahme am Trainingslager wurde dem Kläger nicht gezahlt. Die Kosten des Aufenthalts wurden vom Verband getragen, wobei nach dem Leistungssportkonzept des SSB eine Kostenbeteiligung auch der Teilnehmer vorgesehen war. Soweit der Verband die Kosten gezahlt hat, handelte es sich aber lediglich um die Entschädigung

für den durch die Teilnahme am Trainingslager entstandenen Aufwand an Reisekosten, Verpflegung und Unterkunft, die nach den oben dargelegten Grundsätzen nicht als wirtschaftliche Gegenleistung für eine geschuldete Arbeitsleistung angesehen werden kann. Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO wurde daher auch nicht durch die Teilnahme am Trainingslager begründet.

Schließlich läßt sich ein Entschädigungsanspruch des Klägers auch nicht aus § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO herleiten. Nach dieser Bestimmung sind gegen Arbeitsunfall Personen versichert, die "wie" ein nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO Versicherter tätig werden. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind schon deshalb nicht erfüllt, weil die sportliche Betätigung des Klägers, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, nicht als Verrichtung einer arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit anzusehen ist (siehe auch dazu BSG a.a.O.).

Bei dieser Sach- und Rechtslage war der Berufung der Beklagten stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Gründe für die Zulassung der Revision (§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.